„Montagsdemonstrationen Team Menschenrechte

Anträge

- „Polizeigewalt gegen Gegendemonstrant:innen bei Montagsdemos des sogenannten „Team Menschenrechte“ sowie Umgang mit rechten Aufmärschen in Nürnberg“ der Fraktion DIE LINKE vom 28.04.2025
- „Lageanalyse und Handlungskonzept zu rechtsextremen Demonstrationen in Nürnberg“ der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 29.04.2025
- „Rechtsextreme Demonstrationen – Raus aus der Altstadt!“ der Fraktion der SPD vom 07.05.2025

Die Verwaltung stellt die rechtliche und aktuelle Situation umfassend dar und geht somit auf die aufgeworfenen Fragen insgesamt ein:

Aufgabe und Rolle der Polizei

Anfragen bzgl. der Polizeieinsätze und der dort getroffenen Maßnahmen sind direkt an den Freistaat Bayern bzw. die Polizei zu richten. Die Stadt Nürnberg hat hier diesbezüglich keine „Aufsichtsbefugnisse“. Die Polizei hat hierbei dann letztlich den Auftrag, das Versammlungsrecht zu gewährleisten und dabei alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Versammlungen und auch Unbeteiligte zu schützen; eine große Herausforderung.

Im Vorfeld ist die Versammlungsbehörde zuständig, sie bestätigt Versammlungen bzw. legt Auflagen fest; ab Beginn (oder bei Eil-/Spontanversammlungen) ist die Polizei zuständig, sie begleitet und sichert die Versammlungen.

Grundsätzliche Erwägungen

Versammlungen/Demonstrationen als unmittelbare Grundrechtsausübung (Art 8 GG) genießen eine gewisse Privilegierung, dies gilt ganz unabhängig von der „politischen Richtung“ oder den Inhalten. Sie müssen „nur“ angezeigt und nicht genehmigt werden, Eingriffe in Ort, Route oder gar Inhalte sind nur in eng begrenztem Umfang überhaupt möglich. Die Wahl der Kundgebungsform und auch des Ortes und der Zeit sind von der Versammlungsfreiheit mit umfasst, d.h. die Anmelder/-innen können sich grds. „aussuchen“, wo und wann sie die Versammlung durchführen wollen; die Verlegung des Ortes oder des Zeitpunktes ist z.B. bereits ein Eingriff, der gerichtsfest von der Versammlungsbehörde zu begründen ist.

Die Versammlungsfreiheit beinhaltet auch die Meinungsfreiheit, d.h. Versammlungsthemen und in der Versammlung getätigte Meinungskundgaben in Wort, Bild oder Ton sind nur verboten, wenn sie gegen Gesetze verstoßen, insb. gegen Verbote nach dem StGB oder dem BayVersG. Es ist gängige Rechtsprechung, dass für Beschränkungen oder Verbote gegen eine Versammlung nur verbotene Meinungskundgaben herangezogen werden können, nicht aber politische oder gesellschaftliche Bewertungen von Meinungen. Die Polizei beobachtet die Meinungskundgaben bei den „Montagsversammlungen“ auf verbotene Inhalte und schaltet bei einem solchen Verdacht die Staatsanwaltschaft ein.

Die Versammlungsbehörde der Stadt Nürnberg ist deshalb strikt zur Neutralität verpflichtet, (politische) Bewertungen sind uns und der Polizei zu Recht verwehrt und würden das Handeln der Versammlungsbehörde und der Polizei rechtlich angreifbar machen.

Gegendemonstrationen/Blockaden

Nach Art. 8 BayVersG sind Störungen gegen Versammlungen verboten, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlungen zu verhindern. Insbesondere ist es verboten, gegen nicht verbotene Versammlungen Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder

anzudrohen oder erhebliche Störungen zu verursachen, um diese zu verhindern, zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln. Die Vornahme oder Androhung solcher Gewalttätigkeiten oder die Verursachung erheblicher Störungen stellen eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann (Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayVersG).

Die Polizei hat die gesetzliche Aufgabe, Straftaten abzuwehren. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschlüsse vom 11.09.2015 - 1 BvR 2211/15, 26.06.2007 - 1 BvR 1418/07) „darf der Staat nicht dulden, dass friedliche Demonstrationen einer bestimmten politischen Richtung durch gewalttätige Gegendemonstrationen verhindert werden. Drohen Gewalttaten als Gegenreaktion auf Versammlungen, so ist es Aufgabe der zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufenen Polizei, in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung der Versammlungsfreiheit für alle Grundrechtsträger hinzuwirken." Blockaden, die nach Aufforderung nicht beendet werden, müssen deshalb von der Polizei abgewehrt bzw. aufgelöst werden, ggf. auch durch Anwendung von unmittelbaren Zwang. Beim Aufeinandertreffen von mehreren Versammlungen sind erforderliche polizeiliche Maßnahmen und deren Auswirkungen für die Allgemeinheit der Versammlung oder den Personen zuzurechnen, die diese verbotenen Gewalttätigkeiten oder erheblichen Störungen verursachen.

Zu den „Montagsdemonstrationen"

Die aktuellen Versammlungen sind oftmals sowohl in Bezug auf Ort und Zeitrahmen bereits jetzt Ergebnis solcher Maßnahmen der Versammlungsbehörde, z.T. erreicht in den vorgeschalteten Kooperationsgesprächen der Versammlungsbehörde mit den Anmeldern/-innen.

Natürlich muss auch immer ein Ausgleich mit den (ebenso grundrechtlich geschützten) Positionen Dritter gefunden werden, es ist aber eben auch gerade Sinn einer Versammlung, auf die Umgebung einzuwirken, auch wenn die „Botschaften" dieser Versammlungen tatsächlich nur schwer zu ertragen sind. Art und Umfang von Auflagen müssen zudem natürlich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit abgewogen werden. Eingriffe sind im Übrigen auch nur bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung denkbar, z.B. bei konkret zu erwartenden Straftaten von entsprechendem Gewicht (Prognose).

Im konkreten Fall wäre ein Versammlungsverbot derzeit rechtlich völlig aussichtlos und vom Verwaltungsgericht schnell aufgehoben. Letztlich „sammelt" die Versammlungsbehörde gemeinsam mit der Polizei Erkenntnisse und trägt Berichte der Polizei oder der Justiz zusammen, um hieraus ggf. künftige Auflagen oder Maßnahmen zu entwickeln. Im Ausgleich aller betroffenen Grundrechte spielt es natürlich auch eine Rolle, dass die Altstadt und ihre Bevölkerung sowie aller Menschen, die sich dort aufhalten, besonders betroffen sind.

Die Versammlungsbehörde wird stets versuchen, die Örtlichkeiten, den Umfang und die Zeiten von Versammlungen möglichst in einen Ausgleich mit den ebenso betroffenen subjektiven Rechten Dritter in Ausgleich zu bringen; das gilt natürlich auch für Gegenversammlungen und deren Bedürfnisse.

Aktuelle Gerichtsentscheidung

Aufgrund der starken Belastung der Innenstadt als nahezu ununterbrochener Versammlungsort mit Auswirkungen auf die Bevölkerung, auf Besucherinnen und Besucher sowie Gastronomie und Einzelhandel und auch der starken Belastung von Einsatzkräften hatte die Stadt Nürnberg für die am Montag, 12. Mai 2025 angemeldete Versammlung den Ort des Beginns und einen Teil der Route abweichend von der Versammlungsanmeldung festgesetzt.

Gegen diese Auflagen hat die Versammlungsanmelderin einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht Ansbach gestellt, dem stattgegeben wurde. Maßgebliche Gründe hierfür waren, dass nach Ansicht des Gerichts eine unzumutbar starke Beeinträchtigung Dritter (wie Bevölkerung, Einzelhandel, Gastronomie) durch diese Versammlung nicht detailliert genug belegbar sei, dass die Versammlung der Antragstellerin für sich allein nicht über das dem Versammlungsrecht innewohnende Maß hinaus erkennbar bedrohlich oder provokant sei und dass vorrangig die von Gegendemonstrationen ausgehende Störungen anzugehen wären.

Sicherheitsbericht

Bezüglich des Sicherheitsberichtes wird keinen Bedarf nach entsprechenden Feststellungen im städtischen Teil gesehen; der polizeiliche Teil unterliegt ohnehin nicht dem städtischen Einfluss. Letztlich stellen die beiden (Teil-)Berichte Momentaufnahmen dar, sind keine „Verurteilungen“ oder Schuldzuweisungen sondern zeigen die derzeitige Lage objektiv nach.